

09.02.12**Beschluss
des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 9. Februar 2012 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 17/8568 – zu dem

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 682/11 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 17/8568

17. Wahlperiode

08.02.2012

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

- Drucksachen 17/6052, 17/6645, 17/7505 (neu), 17/7931 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Peter Altmaier

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsministerin Eveline Lemke

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 137. Sitzung am 28. Oktober 2011 beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Vermittlungsausschuss

Jens Böhrnsen

Peter Altmaier

Eveline Lemke

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 3 Satz 4, 5 und 6 -neu- KrWG)

In Artikel 1 wird § 17 Absatz 3 Satz 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

"Satz 3 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen. Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen."